

_____, den _____, _____, den _____

Lizenzgeber

Lizenznehmer

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des C. H. Beck Verlages, München aus dem Fachbuch „Merchandising Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis“ von Dr. Christian Schertz

Anhang

Anlage 1 – Rechteübertragung

Der, laut Vertrag, Übertragende von Nutzungsrechten (Erwerber der Nutzungsrechte, Urheber und/oder Leistungsschutzberechtigte) überträgt folgende Rechte an dem Werk (Filme und Filmwerke im folgenden kurz: Produktion genannt) exklusiv und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt an den laut Vertrag Erwerbenden/Verwerter im Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. mit Vertragsschluss:

Verfilmung

1. Das Verfilmungsrecht (Filmherstellungsrecht),
d.h. das Recht, einen Film (oder ein Filmwerk, im folgenden auch kurz: die Produktion) unter Verwendung des Werkes, von Teilen oder Bearbeitungen hiervon in deutscher oder fremdsprachiger Fassung für sämtliche hier genannten Nutzungsrechte herzustellen, einschließlich des Rechtes zur Wiederverfilmung sowie zur Herstellung von Prequels, Sequels und zur Serilisation, d. h. Werke und Produktionen zu schaffen oder schaffen zu lassen (auch ohne Mithilfe oder gesonderte Vergütung der Urheber des Ausgangswerkes), die der Handlung nach- oder zuvorliegende Ereignisse unter Verwendung von Elementen des Werkes beinhalten und zu verfilmen sowie gem. den hier genannten Nutzungsarten entsprechend zu verwerten. Das beinhaltet auch das Recht aus Elementen des Werkes eine TV- oder Online-Serie herzustellen.
2. Das Titelverwendungsrecht,
d.h. den Titel des Werkes auch zur Bezeichnung der Produktion und sämtlicher aus und im Zusammenhang mit der Produktion entwickelten Produkte und neu entstehenden Werke zu verwenden.
3. Das Werkbearbeitungs- und Übersetzungsrecht,
d.h. das Recht, das Werk sowie Charaktere, Handlungselemente, Dialoge, Szenen etc. des Werkes bzw. der Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte abzuändern, neue oder geänderte Teile hinzuzufügen, Teile herauszunehmen oder die Handlungsabfolgen

umzustellen, (Co-) Autoren mit einer Bearbeitung zu beauftragen und das Werk in sämtliche Sprachen übersetzen zu lassen und diese Übersetzungen Dritten zugänglich zu machen. Dies schließt die Umgestaltung des Werkes im Rahmen interaktiver Nutzung ein.

Auswertung

1. Das Theaterrecht (Kino- und Vorführungsrechte),
d.h. das Recht, die Produktion durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems und der Bild-/Tonträger. Die Theaterrechte beziehen sich insbesondere auf alle Film- und Schmalfilmrechte (70, 35, 16, 8 mm) sowie elektro-magnetische (Video-) Systeme (inkl. Beamer und Großbild-Fernseher) und umfassen die gewerbliche und nicht gewerbliche Filmvorführung, letztere insbesondere auch auf Messen, Festivals, etc.
2. Das Senderecht,
d.h. das Recht, die Produktion durch Ton- und Fernsichtfunk, Drahtfunk, Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit mittels analoger oder digitaler Speicher- und Übertragungstechnik zugänglich zu machen. Dies gilt für alle möglichen Sendeverfahren (z.B. terrestrische Sender, Kabelfernsehen, Kabelweitersendung, Online, Streaming, Webpages im Internet, Intranet oder Extranet, Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten), unabhängig von der Rechtsform, der Art des Empfangsgeräts (Fernseh-, Telefon-, Computer und/oder sonstiges Gerät), der Finanzierungsweise des Fernsehsenders oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (Free-TV, Pay-TV, pay per view, Video on demand, near Video on demand) und für beliebig viele Ausstrahlungen. Mitumfasst sind die mit dem Sendevorgang zusammenhängenden Vergütungsansprüche insbesondere aus §§ 20b und 54 UrhG.
3. Die Rechte zur Verfügungsstellung auf Abruf,
d.h. das Recht, die Produktion in elektronischen Datenbanken bereit zu halten und mittels digitaler oder anderweitiger Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern auch gegen Entgelt derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion auf jeweils individuellen Abruf mittels eines Fernseh-, Mobilfunk-, Computer- und/ oder sonstigen Geräts auch zur interaktiven Nutzung empfangen (z. B. "Television on demand", "Video on demand", "Online" etc.) und gegebenenfalls öffentlich vorführen können.

4. Die Bild- und Tonträgerrechte (Videogramrechte),
d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) der Produktion auf Bild-/Tonträgern aller Art zum Zwecke der nicht öffentlichen Wiedergabe. Dieses Recht umfasst sämtliche audiovisuellen Systeme wie DVD, DVD-R, Schmalfilm- und Videokassetten, Videobänder (z. B. VHS, etc.), Videoplatten, CD-ROM und CD, Speicherchips (z. B. USB-Sticks oder Memory-Sticks), Festplatten unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems und unabhängig von der Art der Nutzung, einschließlich interaktiver Nutzungen. Eingeschlossen sind das Recht, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis (z.B. Krankenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe, Schulen) zugänglich zu machen, und die sich aus dem Vermieten oder Verleihen bespielter DVD und Videokassetten und der Möglichkeit privater Überspielungen ergebenden urheberrechtlichen Vergütungsansprüche.
5. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht,
d.h. das Recht, die Produktion im Rahmen der hier eingeräumten Rechte beliebig und auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten.
6. Das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht,
d.h. das Recht, die Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu kürzen, zu teilen, mit anderen Werken zu verbinden, den Titel neu festzusetzen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten sowie das ausschließliche Recht, die Produktion in anderen Sprachen zu synchronisieren oder untertitelt und Voice-Over-Fassungen herzustellen.
7. Das Recht zur Werbung,
d.h. das Recht, Ausschnitte aus der Produktion für Werbezwecke (inkl. Promotion für den Erwerber und dessen Unternehmen) zu nutzen oder innerhalb anderer Produktionen auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, in branchenüblicher Weise z.B. im Fernsehen, im Kino, auf Videogrammen, Online (Internetseiten, Online-Services, Newsletter etc.) oder in Druckschriften für die Produktion und deren umfassende Auswertung zu werben.
8. Das Recht zur Klammerteilauswertung
d.h. das Recht, Ausschnitte aus der Produktion zu nutzen und/oder innerhalb anderer Produktionen oder Werke auszuwerten sowie auf alle hier genannten Nutzungsarten, auch als einzelne Bilder oder als Soundfiles, zu nutzen.

9. Das Titelverwendungsrecht,
d.h. das Recht den Titel zur Bezeichnung der Produktion und sämtlicher aus und im Zusammenhang mit der Produktion entwickelten Produkte und entstehenden Werke zu verwenden.
10. Das Merchandisingrecht,
d.h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Produktion durch Herstellung und Vertrieb von Waren aller Art unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen und sonstigen in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehenden Zusammenhängen und unter Verwendung derartiger Elemente oder durch bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus dem Werk oder der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben.
11. Das Drucknebenrecht,
d.h. das Recht, die Produktion (bzw. Zusammenfassungen oder Teile der Produktion) zu veröffentlichen sowie das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten und nicht bebilderten Büchern, Heften, Magazinen, periodischen Druckschriften, Comic-Streifen etc., die aus dem Werk oder der Produktion durch Wiedergabe oder Nacherzählung des Inhalts – auch in abgewandelter oder neugestalteter Form – oder durch fotografische, gezeichnete oder gemalte Abbildungen oder ähnliches abgeleitet sind.
12. Das Tonträgerrecht,
d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von CD, Schallplatten, Bandkassetten, MP3 Dateien oder sonstigen Tonträgern, die unter Verwendung des Soundtracks der Produktion oder unter Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstiger Bearbeitung des Inhalts des Werkes oder der Produktion gestaltet werden, sowie das Recht, derartige Tonträger durch Funk zu senden oder öffentlich vorzuführen.
13. Das Bühnen- und Radiohörspielrecht,
d. h. das Recht, die Produktion oder das Werk für eine Bühnen- oder eine ggf. geänderte Radiohörspielfassung zu nutzen.
14. Das Audiotex- und Teletextrecht,
d. h. das Recht, Teile, Elemente oder die gesamte Produktion über kostenpflichtige Telefonmehrwertdienste oder im Teletext-Segment darzustellen, zu bewerben und/oder zu gewerblichen Angeboten zu nutzen. Damit verbunden ist das Recht im Zusammenhang mit der Produktion Preise auszuloben, Ausschreiben zu veranstalten und Gebühren zu ver-

- einnahmen. Die Produktion kann zur Bewerbung dieser Angebote mit entsprechenden Hinweisen versehen werden und auch zur Bewerbung dieser Angebote in allen Medien in Ausschnitten genutzt werden. Des Weiteren können zu diesem Zweck auch nur Ton oder eine Bildfolge, bzw. Standbilder genutzt werden.
15. Das Archivierungsrecht,
d.h. das Recht, die Produktion in jeder technischen Form zu archivieren und abrufbar zu speichern.
 16. Das Datenbank- und Datenbankübertragungsrecht,
d.h. das Recht, die Produktion oder Ausschnitte oder Elemente der Produktion in elektronische Datenbanken und Datennetze einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels digitaler oder analoger Speicher- oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten- und Telefondienste, Online-Dienste oder andere Übertragungswege auf Abruf an den/die Abrufenden zu übertragen zum Zwecke der akustischen und/oder visuellen Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung und interaktiven Nutzung mittels Computer, TV-, Telefon-, Mobilfunk- oder sonstigen Empfangsgeräten.
 17. Die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche
die gesetzlichen Ansprüche auf Vergütung, soweit diese übertragbar sind und dem Erwerber zustehen können, für die Aufnahme der Produktion auf Bild-/Tonträger sowie die Überspielung von einem Bild-/Tonträger auf einen anderen zum persönlichen Gebrauch (§§ 54, 54 a, 54 d Urhebergesetz); für die Vervielfältigung durch Aufnahme von Schulsendungen auf Bild- und Tonträger (§ 47 Abs. 2 Urhebergesetz); für die Vervielfältigung und Verbreitung von Bild- und Tonträgern, die in eine Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden (§ 46 Abs. 4 Urhebergesetz); für das Vermieten und/oder Verleihen von Bild- und Tonträgern gemäß § 27 Urhebergesetz; für die Kabelweitersendung sowie die anteiligen urheberrechtlichen Vergütungsansprüche, d.h. das Recht zur zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweitersendung der Produktion und zur Geltendmachung von aus der Kabelweitersendung – gleich auf welchem Territorium – resultierenden anteiligen Vergütungsansprüchen sowie zur Geltendmachung der anderweitigen anteiligen Vergütungsansprüche innerhalb des Exklusivgebiets (insb. aus §§ 20 b, 27, 54 UrhG).